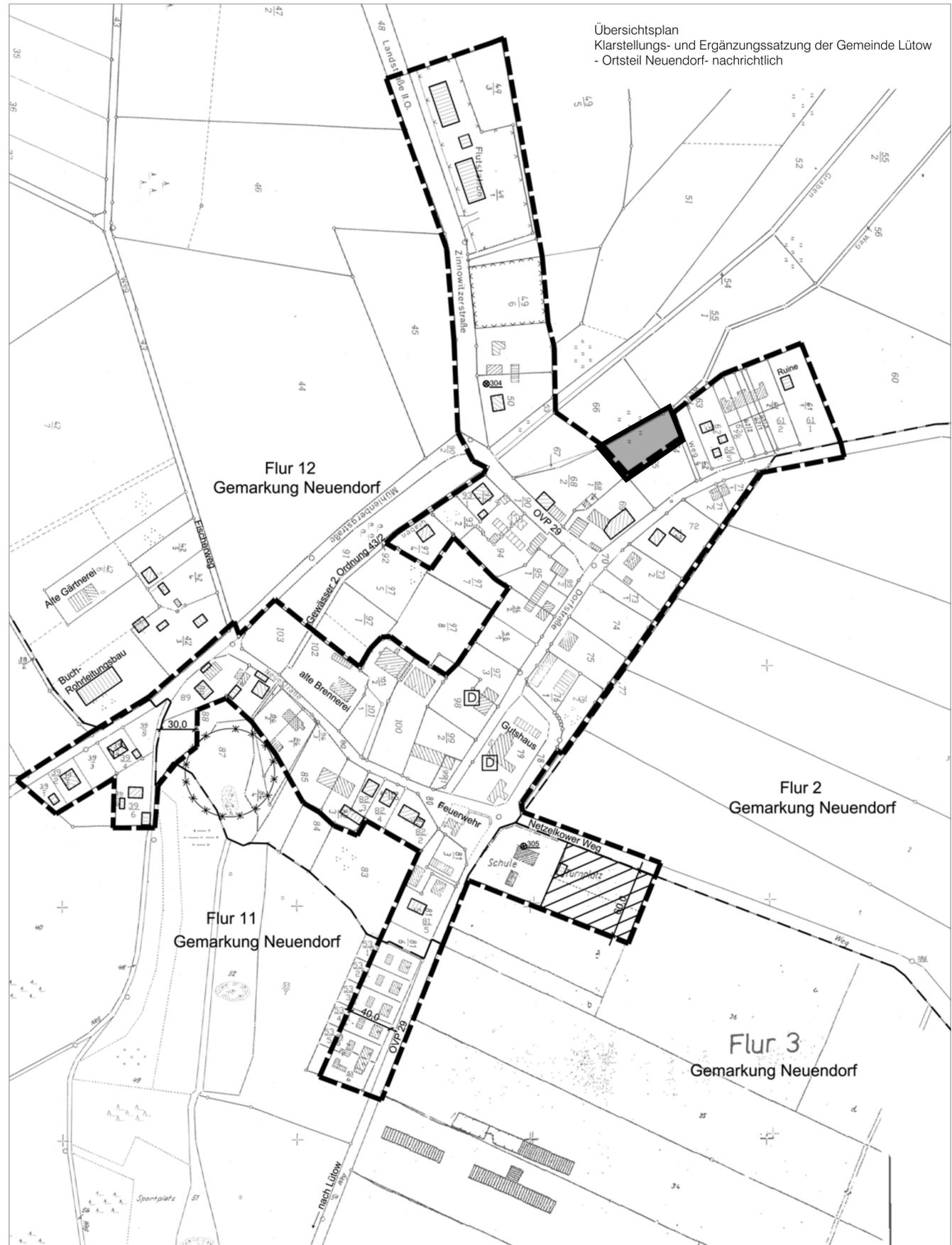


Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf - Entwurf -



Übersichtsplan
rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow / OT Neuendorf

Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow / OT Neuendorf



Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1.1000

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlZV 90)

- Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf (in zwei Teilbereichen) - nachrichtlich -
- Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf

- nachrichtlich gem. Liegenschaftskarte
- vorhandene Gebäude
 - Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung:
Auf der Ergänzungsfäche sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
2. Das unverschmutzte Regenwasser ist schädlos gegen Anlieger am Anfallort zu verbringen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 19 LaWaG M-V)
3. Für die Ergänzungsfäche ist der Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG wie folgt auszugleichen:
In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf dem betreffenden Grundstück ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

30 m ²	Strauchpflanzung	(2x verpflanzt, ohne Ballen, bestehend aus mindestens 2 Straucharten) und
1 St.	Baum	(2x verpflanzt, STU 10-12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen standorttypischen Laubgehölzen (einschließl. hochstämmige Obstgehölze)

 vorzunehmen.
(§9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG)

Hinweise:

- Artenschutz**
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- Bodendenkmale**
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.
- Bergwerksgesetz**
Das Satzungsgebiet liegt innerhalb des Bergwerkseigentums "Lütow-Krummin", welches der Fa. Neptun Energy GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen gewährt.
Nach § 110 Bundesberggesetz (BBergG) besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage.

Präambel
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie §§ 39 und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die Satzung der Gemeinde Lütow über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke
1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Amtsbote am Peenestrom" ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

2. Öffentliche Auslegung
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow in ihrer Sitzung am dem Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Amtsbote am Peenestrom" und zusätzlich gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auf der Webseite des Amt Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich zu folgenden Stunden öffentlich ausgelegen

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

3. Abwägung
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

4. Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

5. Ausfertigung
Die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

6. Bekanntmachung
Der Beschluss der Klarstellungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Amtsbote am Peenestrom" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Gemeinde Lütow, den
.....
(Der Bürgermeister)

Gemeinde Lütow
Amt Am Peenestrom

Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Lütow - Ortsteil Neuendorf - Entwurf

Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier
Siemensstraße 25 | 17459 Ostseebad Koserow - Insel Usedom
Tel.: +49 (038375) 20804 | Fax: +49 (038375) 20805
www.achim-dreischmeier.de | dreischmeier@achim-dreischmeier.de

Erstdatum: 06.02.2020	Maßstab: 1:2000, 1:1000	Blattgröße: 97.0 / 59.4	CAD-Name: 200109 KS Lütow Neuendorf 1. Erg.Planz.Entwurf.pln
Planstand: 02-2020	03-2020		